

**Absender:**  
 GiG German Infrastructure GmbH  
 Stephan Beganovic  
 Fischerstraße 59  
 40477 Düsseldorf

**An**  
 Verbandsgemeindeverwaltung Asbach  
 - Tiefbauamt -  
 Flammersfelder Straße 1  
 53567 Asbach

Telefon: 02683/912-142 o. -242  
 Mail: [tiefbau@vg-asbach.de](mailto:tiefbau@vg-asbach.de)

## Antrag auf Aufbruchgenehmigung

* Antragsteller/Veranlasser:	MUENET GmbH § Co. KG Rekener Str. 7 48653 Coesfeld	* Datum:	18. 02. 2026
* Ansprechpartner/in des Veranlassers: (mit Angabe einer Telefonnummer für Rückfragen):	Fa. GIG Infrastructure GmbH Bauleiter/Bautechniker/Baukoordinator Stephan Beganovic +4915562 192328		
* Ort der Aufgrabung: (Straße, Ort)	Wester (Asbach)		
* Der Aufbruch befindet sich in/im: (zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> Fahrbahn <input type="checkbox"/> Randbereich <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/> Pflaster <input type="checkbox"/> Asphalt <input type="checkbox"/> Schotter <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
* Art der Maßnahme:	Verlegung von Glasfaserleitungen		
* Kleinmaßnahme (Aufbruch bis 4 m <sup>2</sup> )	<input type="checkbox"/> kurzfristige / unplanbare Kleinmaßnahme (Störungsbeseitigung) <input type="checkbox"/> geplante Kleinmaßnahme (Ortsbegehung seitens der VG nicht notwendig)		
* bauausführende Firma:	GiG German Infrastructure GmbH Fischerstraße 59 40477 Düsseldorf		
* Bauleiter/in der bauausführenden Firma (mit Angabe einer Telefonnummer für Rückfragen):	Jassin +4915562 531886		
* Dauer der Bauzeit:	von:	04. 03. 2026	bis: 30. 06. 2026

Plan im Maßstab 1:500 ist dem Antrag beizufügen!

\* = vom Veranlasser auszufüllen

Hiermit beantragt der Veranlasser für die o. g. Baumaßnahme eine Aufbruchgenehmigung.

Der Veranlasser versichert mit der Antragstellung, dass mit den Versorgungsträgern eine Abstimmung hinsichtlich der planerischen und terminlichen Koordinierung stattgefunden hat. (Eine Liste der Versorgungsträger ist auf der Internetseite unter Aufbruchantrag hinterlegt: <https://www.vg-asbach.de/verbandsgemeinde/rathaus-und-verwaltung/antraege-formulare/>) Der Veranlasser hat zu gewährleisten, dass anderen Versorgungsträgern eine eventuelle Mitverlegung ermöglicht wird.

Die Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger sind nach Angabe des jeweiligen Leitungsträgers zu schützen.

Für den Fall, dass eine neue Trassenführung erfolgen soll, ist diese vor Bauausführung festzulegen. Eine Wiederherstellungsbeschreibung ist vom Veranlasser zu fertigen.

Der Aufbruch ist erst zulässig, wenn auch die straßenverkehrsrechtliche Anordnung erteilt wurde.

Der Bauanfang ist fernmündlich unter 02683/912-142 o. 02683/912-242 oder per E-Mail an [tiefbau@vg-asbach.de](mailto:tiefbau@vg-asbach.de) und das Bauende rechtzeitig nach Fertigstellung schriftlich per E-Mail an [tiefbau@vg-asbach.de](mailto:tiefbau@vg-asbach.de) anzuzeigen.

-----  
(vom Tiefbauamt auszufüllen)

Genehmigung gültig	von:	04.03.2026	bis:	30.06.2026
<p>- Der beigefügte Plan ist Bestandteil der Aufbruchgenehmigung. - Die Genehmigung gilt nur für gemeindeeigene Flächen Sollte bei der Trassierung eine alternative Verlegung innerhalb einer Pflasterflächen oder unbefestigten Fläche möglich sein, so sind diese Flächen den Asphaltflächen vorzuziehen.</p>				
Datum:	03.03.2026	Verbandsgemeindeverwaltung Asbach - Tiefbauamt - Flammersfelder Straße 1 53567 Asbach Sachbearbeiter:		
		Tanja Lämbsgen		

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

## **Folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Bestandteil der Aufbruchgenehmigung:**

Ein zuständiger deutschsprachiger Bauleiter für den Aufbruch ist mit Kontaktdaten zu benennen. Dieser muss zu den üblichen Geschäftszeiten und Baustellenzeiten für Bürger und Verwaltung erreichbar sein (siehe auch ZTV-SA).

Es gelten die Technischen Richtlinien der Verbandsgemeinde Asbach zur Herstellung von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum.

(Auf der Internetseite unter Aufbruchantrag einsehbar:

<https://www.vg-asbach.de/verbandsgemeinde/rathaus-und-verwaltung/antraege-formulare/> )

Ergänzend hierzu gilt insbesondere Folgendes:

- 1.) Sämtliche **Kosten**, die durch den Aufbruch entstehen bzw. unmittelbar mit diesem zusammenhängen, gehen zulasten des Veranlassers.
- 2.) Die ausführende Firma oder der Veranlasser hat sich vor Beginn der Arbeiten über sämtliche **Leitungseinrichtungen** gem. den Vorschriften der jeweiligen Ver- und Entsorger zu informieren.
- 3.) Nach **Anzeige des Baubeginns**, die per Mail an [tiefbau@vg-asbach.de](mailto:tiefbau@vg-asbach.de) und mind. **zehn Tage vor Beginn** der Arbeiten zu erfolgen hat, erfolgt eine Ortsbegehung mit einem Vertreter der Tiefbauverwaltung. Spätestens in diesem Termin wird die **Trassenführung** festgelegt und ist vom Veranlasser zu dokumentieren und der Tiefbauverwaltung zu übermitteln. Ein vorheriger Baubeginn ist ausgeschlossen. Sollte sich während der Bauausführung eine Änderung der Trasse ergeben, ist diese Änderung der Tiefbauverwaltung anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.
- 4.) Vor Baubeginn ist von dem Veranlasser der Ist-Zustand anhand von **Bildern zu dokumentieren**. Bei Durchführung der Arbeiten sind vom Veranlasser am offenen Graben **Fotos zur Dokumentation** der Lage der Leitungen, Einbettung der Leitung, des verwendeten Verdichtungsmaterials und des Endzustandes inkl. Einmaßskizze anzufertigen und der Tiefbauverwaltung jederzeit auf Anfrage, jedoch spätestens zum Abnahmetermin zu übermitteln.
- 5.) Die **Grabenverfüllung** erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik (u. a. den Technischen Richtlinien der Verbandsgemeinde Asbach) und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bauklasse (RStO). Der Vorhabenträger hat die Bauausführung in eigener Verantwortung zu prüfen und auszuführen. Die Aufgrabung ist so wiederherzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.
- 6.) Das Tiefbauamt behält sich die Berechtigung vor, nach Prüfung des Einzelfalles, einen Verdichtungsnachweis zu fordern.  
Unabhängig davon gelten die Technischen Richtlinien der Verbandsgemeinde Asbach. Der erforderliche Verdichtungsgrad richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, den Technischen Richtlinien der Verbandsgemeinde Asbach und der vorhandenen Bauklasse.

7.) Entstehen durch die Aufgrabung **Asphalt**-Reststreifen <35 cm, so sind diese gem. ZTV-A StB 12 auf Kosten des Veranlassers zu entfernen und entsprechend wiederherzustellen. Die **Farbe der neuen Asphaltsschicht** hat der Farbe der Bestandsschicht zu entsprechen. Anderenfalls kann die Abnahme verweigert werden. Die Kreuzungen der bituminös befestigten Fahrbahnen dürfen grundsätzlich nicht durch einen offenen Graben erfolgen, sondern müssen geschlossen (Bohren/Pressen) hergestellt werden.

**Pflasterungen** sind mit einem Baustoffgemisch aus natürlichen gebrochenen Gesteinskörnungen (Brechsand-Splitt-Gemisch) zu verfugen (die Verwendung von Sand ist ausgeschlossen). Für das Nachverfugen teilt der Veranlasser verbindliche Termine mit, sollten diese nicht eingehalten werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten selber oder durch eine Fremdfirma auf Kosten des Veranlassers ausführen zu lassen.

Bei Aufgrabungen im Bereich von **Bäumen** sind die Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (RAS-LP 4) einzuhalten.

8.) Die **Fertigstellungsabnahme** erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme und nach vorheriger Terminabstimmung mit der Tiefbauverwaltung. Auch hier gelten die Regeln der Technischen Richtlinien der Verbandsgemeinde Asbach. Spätestens zu diesem Termin sind die Dokumentation, die Bilder, die Skizzen, der Verdichtungsnachweis und die Eignungsnachweise der eingebauten Baustoffe zu übergeben.

9.) Unmittelbar vor Ablauf der **Gewährleistungsfrist**, die vier Jahre gem. VOB beträgt, wird eine Gewährleistungsabnahme durchgeführt. Alle bis zu diesem Termin aufgetretenen Schäden sind auf Verlangen der Tiefbauverwaltung in einer angemessenen Frist (max. vier Wochen) fachgerecht zu beseitigen.

10.) Die Mitarbeiter der Tiefbauverwaltung werden **unangekündigte Kontrollen der Baumaßnahmen** durchführen. Sollten Verstöße gegen die obigen Punkte und die Technischen Richtlinien der Verbandsgemeinde Asbach festgestellt werden, ist die Tiefbauverwaltung berechtigt, die **Baueinstellung** zu verfügen. Für den Fall von wiederholten und gravierenden Verstößen gegen die Vorgaben und technischen Regelwerke behält die Verbandsgemeinde sich den jederzeitigen **Widerruf der erteilten Aufbruchgenehmigung** vor.

11.) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der Haftungszeit einem **Dritten ein Schaden** entsteht, ist der Veranlasser verpflichtet, die Verbandsgemeinde Asbach und/oder die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der Veranlasser sämtliche Verpflichtungen einschl. entstehender Nebenkosten zu erstatten.

# Übersicht Antrag Aufbruch : Projekt Neuwied

Wester K65

erstellt am: 17.02.2026

## Übersicht

Bei Rückfrage: Stephan Beganovic  
Bauleiter/Bautechniker/Baukoordinator  
GIG German Infrastructure GmbH  
Mobil: 0155-62 19 23 28  
email: s.beganovic@gigmbh.net

1:1,000

**GIG**

GERMAN INFRASTRUCTURE GMBH  
Speed. Power. Glasfaser- & Energienetze

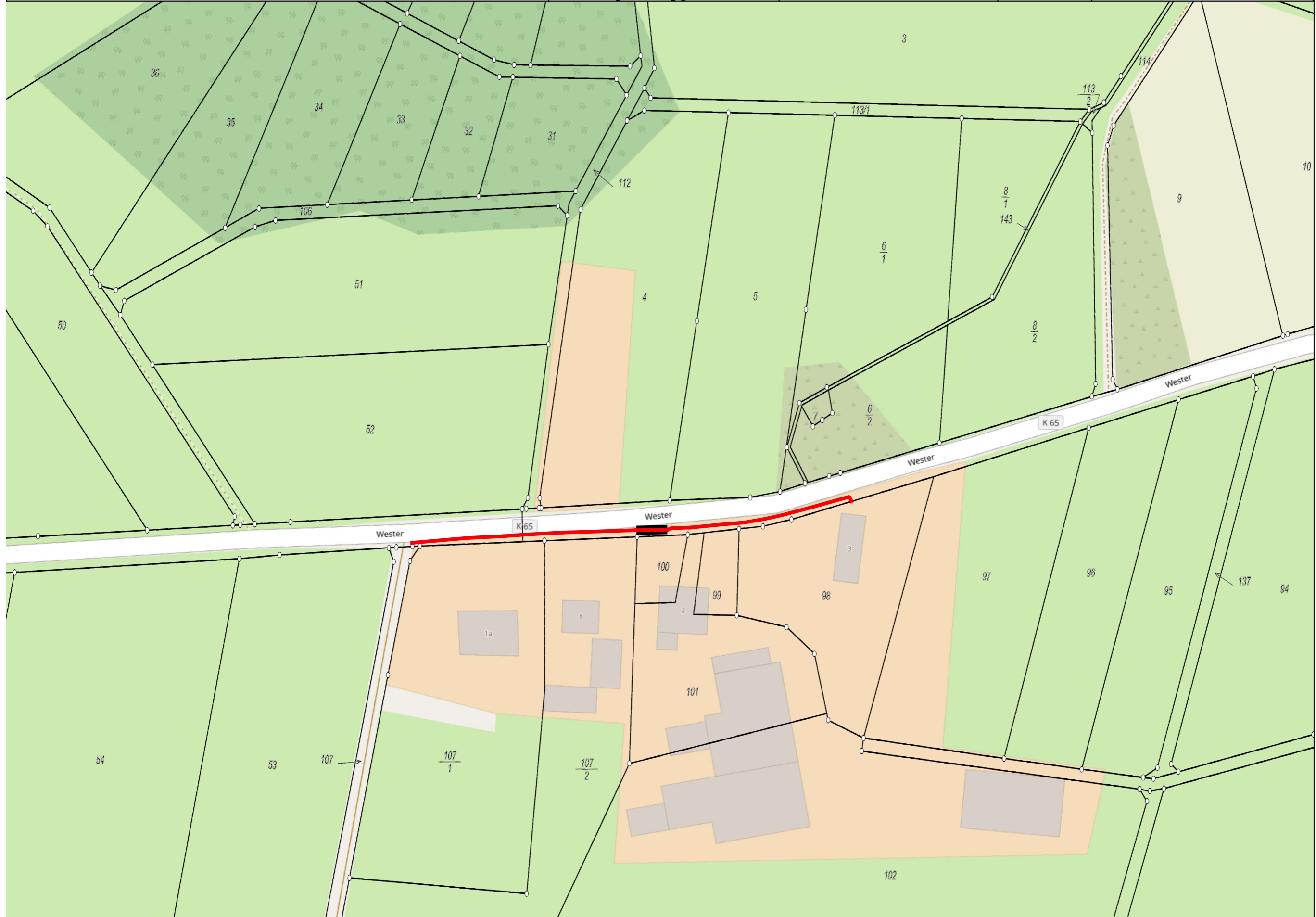


A3

Planung/Engineering  
Fischerstraße 59  
40477 Düsseldorf

### Legende

- Trasse
- Querung



# Übersicht Antrag Aufbruch : Projekt Neuwied

Wester

erstellt am: 17.02.2026

## Übersicht

Bei Rückfrage: Stephan Beganovic  
Bauleiter/Bautechniker/Baukoordinator  
GIG German Infrastructure GmbH  
Mobil: 0155-62 19 23 28  
email: s.beganovic@gigmbh.net

1:1,000

**GIG**

GERMAN INFRASTRUCTURE GMBH  
Speed. Power. Glasfaser- & Energienetze



A3

Planung/Engineering  
Fischerstraße 59  
40477 Düsseldorf

### Legende

- Trasse
- Querung

